

Bootshausordnung Ruderclub Wohlensee RCW

1 Gültigkeit, Zweck

1.1 Die vorliegende Bootshausordnung (im Folgetext BHO) wurde an der Vorstandssitzung vom 12. Februar 2016 beschlossen und ersetzt allfällige frühere Regelungen.

1.2 Sie tritt mit der Publikation auf der Internetseite in Kraft und wird im Bootshaus aufgelegt.

1.3 Die Clubanlagen (Bootshaus, Terrasse, Umschwung, Zufahrtswege, Bootssteg) dienen dem Sportbetrieb, der Erholung und der Freizeitgestaltung der Clubmitglieder und deren Gäste. Zugelassen sind gesellschaftliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Ruderbetrieb (Clubanlässe, Gäste-Anlässe).

1.4 Die BHO dient der Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Clubanlagen und ist von allen Benutzern einzuhalten. Die Rechte und Pflichten der eingemieteten Benutzer werden vertraglich geregelt; im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen der Bootshausordnung.

1.5 Der Vorstand bestimmt einen Verantwortlichen für die Clubanlagen gemäss Ziffer 1.3 (Bootshausverwalter).

2 Rechte der Clubmitglieder

2.1 Die Clubmitglieder haben jederzeit Zutritt zum Bootshaus. Dazu wird ihnen ein Zutrittscode zum Öffnen der Schranke und der Eingangstür bekanntgegeben

2.2 Die Clubmitglieder sind zur Benutzung der Clubanlagen zugelassen. Die Trainings-einrichtungen (Ergometer, Kraftgeräte, Bootspark) stehen nur den Clubmitgliedern sowie Kursteilnehmern für die Dauer der von Club-Instruktoren geleiteten Kurse zur Verfügung. Teilnehmer an Gäste-Anlässen werden für die Dauer ihres Anlasses wie Kursteilnehmer behandelt.

2.3 Garderobeneinrichtungen stehen nur für die Dauer des Sportbetriebs zur Verfügung: Kleidungsstücke und persönliche Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht zurückgelassen werden. Für die Ablage von Wertsachen stehen für die Dauer der Ausübung der sportlichen Aktivitäten abschliessbare Fächer zur Verfügung.

2.4 Die Benützung des Bootsstegs durch badende Mitglieder, deren Gäste und durch fremde Personen ist gestattet, sofern der Ruderbetrieb dadurch nicht gestört wird.

3 Pflichten der Mitglieder

3.1 Von den Clubmitgliedern wird gutes Benehmen und Rücksichtnahme auf die andern Mitglieder und Gäste erwartet. Neu- und Gastmitglieder sollen bei der Einführung den anderen Mitgliedern vorgestellt werden.

3.2 Die Clubmitglieder sind zum Halten von Ordnung verpflichtet und dürfen die Clubanlagen nur ihrer Bestimmung gemäss verwenden. Auf dem ganzen Clubgelände ist auf grösstmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten, die behördlichen Bestimmungen sind zu respektieren (Wegnutzung, Abfall-, Altglas und Sonderentsorgung).

3.3 Die Clubmitglieder sind zum sparsamen Umgang mit Licht, Strom und Wasser aufgerufen.

3.4 In und auf sämtlichen Clubanlagen herrscht Rauchverbot. Der Einsatz von Grill-Einrichtungen ist nur ausserhalb des Bootshauses in genügendem Abstand zu den Fassaden gestattet, beim Einsatz von offenem Feuer ist Vorsicht geboten.

3.5 Schäden an Clubanlagen und Gegenständen sind mit Angabe des Entstehungsdatums und des Verursachers umgehend durch schriftliche Meldung im Fach „Schadenmeldungen“ und per E-Mail dem Bootshausverwalter zu melden.

4 Clubgäste

4.1 Als Clubgäste gelten engste Familienangehörige der Clubmitglieder, Mitglieder von andern Ruderclubs und Teilnehmer an Gäste-Anlässen.

4.2 Die Benutzung der Clubanlagen durch Clubgäste erfolgt ausschließlich nach Absprache mit dem für Anlässe zuständigen Vorstandsmitglied und mit der Zustimmung des Bootshausverwalters. Sie kann von der Entrichtung eines vertraglich zu vereinbarenden Benutzungsbeitrags abhängig gemacht werden.

4.3 Mitgliedern anderer Ruderclubs werden für Regatta-Anlässe nach Möglichkeit kostenlos ein Parkplatz und ein Bootsplatz zugewiesen.

5 Küche, Kantine, Anlässe

5.1 Den Clubmitgliedern und Gästen steht eine Küche zum Eigenbedarf zur Verfügung: die Führung eines Restaurationsbetriebs gegen Entgelt ist nicht gestattet, ausser er dient den Clubmitgliedern für eigene, mit dem für Anlässe zuständigen Vorstandsmitglied abgesprochenen Anlässe im Zusammenhang mit dem Ruderbetrieb oder für Gäste-Anlässe.

5.2 Die Vergütung für Club-, Mitglieder- oder Gäste-Anlässe (Einladungen, Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, Sponsorenanlässe usw.) wird separat geregelt.

5.3 An jedem geselligen Anlass auf den Clubanlagen sind mindestens zwei Clubmitglieder für die ganze Dauer des Anlasses anwesend. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Clubanlagen spätestens um 11.00 Uhr am Folgetag aufgeräumt sind (Küche und Geschirr sauber, Anlassmobiliar eingelagert, Kehricht weggeräumt, Grill gereinigt, Böden feucht aufgenommen). Der Bootshausverwalter kann den verantwortlichen Mitgliedern das Aufräumen und Reinigen sowie die Behebung von festgestellten Schäden oder Verlusten in Rechnung stellen.

6 Privateigentum

6.1 Privateigentum, das nicht explizit allen Clubmitgliedern zur Verfügung gestellt wird (Rettungsmaterial, Werkzeug usw.), darf nicht in und auf den Clubanlagen zurückgelassen werden.

6.2 Fahrzeuge und Bootsanhänger sind derart abzustellen, dass kein Platz verschwendet und der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Fremdeigentum ist zu respektieren.

6.3 Für in und auf den Clubanlagen abgestelltes oder zurückgelassenes Privateigentum übernimmt der Club keine Haftung. Herumliegende Gegenstände werden vom Bootshausverwalter eingesammelt und dem Eigentümer gegen eine Gebühr von 5.00 CHF zuhänden der Clubkasse zurückerstattet. Nicht verlangte Gegenstände werden nach zwei Monaten entsorgt oder veräussert.

7 Clubeigentum

7.1 Material und Zubehör im Clubeigentum darf ohne Bewilligung des Vorstands und des Bootshausverwalters nicht für private Zwecke ausserhalb des Clubbetriebs benützt werden. Der Vorstand kann für die Verleihung von Clubeigentum ein Entgelt verlangen.

7.2 Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands dürfen an den Clubanlagen gemäss Ziffer 1.3 keine Veränderungen vorgenommen werden. Ohne Zustimmung des Bootshausverwalters dürfen keine Veränderungen an Mobiliar, Bildern, Dekorationselementen, Pflanzen, usw.) vorgenommen werden.

7.3 Reinigung und Unterhalt der Clubanlagen erfolgen laufend durch die ausübenden Mitglieder. Zweimal jährlich zu Frühlings- und zu Herbstbeginn werden die Mitglieder vom Vorstand zu einem ganzen Tag Gemeinschaftsarbeit am Bootspark und an den Clubanlagen angehalten.

7.4 Für bewilligte Anlässe ist ein verantwortliches Clubmitglied zu bestimmen, das neben der Organisation auch für die Einhaltung der Bootshausordnung und die Durchführung der Reinigung verantwortlich zeichnet.

7.5 Übernachten im Bootshaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Anlässlich einer Regatta können Ausnahmen zugunsten der Unterbringung von auswärtigen Rudergästen bewilligt werden. Diese sind zur Einhaltung der BHO verpflichtet und haben Übernachtungsmaterial mitzubringen.

7.6 Ballspiele gegen die Aussenwände des Bootshauses sind nicht gestattet. Auto waschen ist auf dem ganzen Clubgelände verboten.

7.7 Jedes Clubmitglied kontrolliert beim Verlassen der Clubanlagen als Letzter, dass alle Tore, Türen und Fenster geschlossen, die Wasseranlagen abgestellt und die Beleuchtung abgeschaltet sind.

8 Garderoben, Toiletten

8.1 Damen- und Herrengarderoben und Toiletten sind klar gekennzeichnet. Die Geschlechtertrennung muss respektiert werden.

8.2 Bei der Benutzung der sanitären Anlagen sind die Sauberkeits- und Hygieneregeln strikte einzuhalten; auf die andern Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.

9 Haustechnische Anlagen, Sicherheit

9.1 Als haustechnische Anlagen gelten das Heizsystem, die Wasseraufbereitung, die Wasserleitungen, die elektrischen Anlagen inklusive die Beleuchtung, die Kücheneinrichtung, die Hebevorrichtungen, die elektrischen Toranlagen, das Alarmsystem sowie die Brandschutz-Einrichtungen.

9.2 Schäden an den haustechnischen Anlagen und Funktionsstörungen sind unverzüglich durch schriftliche Meldung im Fach „Schadenmeldungen“ und per E-Mail dem Bootshausverwalter und dem Vorstand zu melden. Letzterer beauftragt, sofern die Schäden oder Störungen nicht durch Fachleute unter den Clubmitgliedern behoben werden können oder wenn die Gefahr von grösseren Schäden besteht, nach Absprache mit dem Vorstand externe Spezialisten und Handwerker mit der Behebung.

9.3 Motoren, Benzinkanister, Propangas-Flaschen und leicht entzündbare Stoffe dürfen im Bootshaus nur in einem abschliessbaren Abteil gelagert werden. Die Standorte der Feuerlöschmittel sind zweimal im Jahr am Tag der Gemeinschaftsarbeit zu besuchen. Alle fünf Jahre führt der Club eine Brandschutz-Übung durch; erstmals im Frühjahr 2016 am ersten Tag der Gemeinschaftsarbeit .

10 Werkstatt

10.1 Die Werkstatt darf nur mit Zustimmung des Bootswartes oder des Bootshausverwalters benützt werden und ist verschlossen zu halten.

10.2 Werkzeuge und Werkstoffe die dem Bootsunterhalt dienen, können nur nach Absprache mit dem Bootswart angeschafft werden.

11 Fremdnutzung

11.1 Freie Lagerplätze können für regelmässig benutzte private Ruderboote zur Miete freigegeben werden. Die Konditionen werden in einem separaten Mietvertrag festgehalten.

11.2 Der Vorstand ist berechtigt, unbenutzten Platz zugunsten der Clubkasse während einem befristeten Zeitraum an Private zu vermieten (z.B. zur Lagerung von Regattamaterial,

Markierungsutensilien, Abschränkungen für Anlässe). Die Konditionen werden in einem separaten Vertrag schriftlich festgehalten.

11.3 Für die Nutzer mit temporären Mietverträgen gelten die Bestimmungen der BHO sinngemäss.

11.4 Es werden keine Parkplätze vermietet.

12 Verstösse gegen die BHO

12.1 Bei leichten Verstössen gegen die BHO kann der Vorstand Ordnungsstrafen anordnen. Diese sind:

- schriftliche Verwarnung;
- Geldbusse bis 200 CHF zuhanden der Clubkasse oder Arbeitsleistung von einem Tag zu acht Arbeitsstunden bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen;
- befristetes Hausverbot.

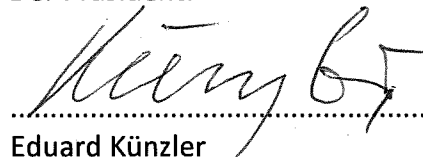
12.2 Bei groben Verstössen gegen die BHO kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Club beschliessen.

13 Änderungen

Die BHO kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Änderungen werden den Mitgliedern mit der Einladung für die Generalversammlung auf der Traktandenliste zur Kenntnis gebracht.

Hinterkappelen, den 29. Februar 2016

Der Präsident:


.....
Eduard Künzler

Der Bootshausverwalter:


.....
Alexandre Schneebeli Keuchenius

